

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Stephan Protschka, Peter Felser, Franziska Gminder, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD  
– Drucksache 19/28124–**

### **Zur Verordnung über Kakao- und Schokoladenerzeugnisse**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Neben einigen allgemeinen und für alle Lebensmittel gleichermaßen geltenden Vorschriften, die die Lebensmittelsicherheit, den Verbraucherschutz vor Irreführung und Täuschung, aber auch die Information der Verbraucherinnen und Verbraucher sowohl auf europäischer als auch auf mitgliedstaatlicher Ebene regeln, existieren für bestimmte Lebensmittel und Lebensmittelgruppen besondere rechtliche Anforderungen an deren Zusammensetzung und Kennzeichnung. Diese Verordnungen beruhen überwiegend auf geltendem EU-Recht, weshalb die inhaltlichen Anforderungen in der gesamten EU gleichermaßen verbindlich sind. Diese Vorschriften sollen somit nicht nur in Deutschland, sondern auch EU-weit ein hohes Maß an Verbraucherschutz gewährleisten und gleichzeitig einheitliche Voraussetzungen und Rechtssicherheit im europäischen Binnenmarkt für Produzenten und Händler von Lebensmitteln schaffen. Die Verordnung über Kakao- und Schokoladenerzeugnisse (Kakaoverordnung, KakaoV 2003) ist eine deutsche Rechtsvorschrift, die zum einen die Zutaten und zum anderen auch die Kennzeichnung von Kakao- und Schokoladenerzeugnissen regelt ([https://www.gesetze-im-internet.de/kakaov\\_2003/BJNR273800003.html](https://www.gesetze-im-internet.de/kakaov_2003/BJNR273800003.html)). Mit der KakaoV wurde die Richtlinie 2000/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juni 2000 über Kakao- und Schokoladenerzeugnisse für die menschliche Ernährung in nationales Recht überführt. Sie regelt unter anderem explizit, dass ein Produkt nur dann als Schokolade bezeichnet werden darf, wenn neben Zutaten wie Kakaomasse, Kakaopulver und Kakaobutter auch Zuckerarten enthalten sind. Aktuelle Pressemitteilungen ist zu entnehmen, dass ein bekannter deutscher Schokoladenhersteller seine neueste Kreation nicht Schokolade nennen darf, weil diese Zuckerarten weder im Sinne der deutschen Zuckerartenverordnung noch im Sinne der EU-Durchführungsverordnung (EU) 2020/1634 enthält (<https://www.zeit.de/news/2021-02/04/verwirrung-um-ritter-sport-produkt-schokolade-oder-nicht>). Laut genanntem Artikel äußerte sich bereits das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) einschätzend zu dieser Thematik, jedoch erfolgten hierzu keine näheren Auskünfte.

1. Hat die Bundesregierung geprüft, ob der besagte Schokoladenhersteller das in der Vorbemerkung der Fragesteller beschriebene Produkt unter der marktüblichen Bezeichnung „Schokolade“ in den Handel bringen darf (siehe ebd., [www.zeit.de](http://www.zeit.de): <https://www.merkur.de/leben/genuss/vanillezucker-vanillinzucker-unterschied-vanille-zucker-selber-machen-bourbon-rezept-aroma-backen-zr-90189971.html> „... die formal in Deutschland nicht als solche bezeichnet werden dürfe. Nach dem Bundesernährungsministerium widersprach am Donnerstag auch das in Baden-Württemberg für die Lebensmittelüberwachung zuständige Landesverbraucherschutzministerium der Darstellung des Unternehmens mit Sitz in Waldenbruch bei Stuttgart.“)?
  - a) Wenn ja, mit welchem Ergebnis, und auf welche Verordnungen stützt sich hierbei die Annahme der Bundesregierung?
  - b) Wenn nein, welche Verordnungen mit Bezug auf besondere rechtliche Anforderungen an diese Produktklasse müssten entsprechend neu verfasst werden?
2. Hat die Bundesregierung geprüft, ob das verwendete Süßungsmittel „Kakaosaft“ per Definition laut EU-Durchführungsverordnung (EU) 2020/1634 auch als Zuckerart Verwendung finden darf, obwohl der mindestens vorgeschriebene Gehalt an Zucker nicht gewährleistet werden kann (siehe Vorbemerkung der Fragesteller und Äußerung des BMEL im verlinkten Artikel unter [www.zeit.de](http://www.zeit.de)), und wenn ja, welche Möglichkeiten der Auslegung der Definition „Zuckerart“ kommt hier zum Tragen?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1 bis 2 gemeinsam beantwortet.

Das betreffende Erzeugnis besteht nach den Informationen auf der Internetseite des Herstellers aus den Zutaten Kakaomasse, Saft aus dem Fruchtfleisch der Kakaopflanze (*Theobroma cacao* L.), Kakaobutter und magerer Kakao. Laut Hersteller beträgt der durchschnittliche Zuckergehalt des Erzeugnisses 25 Prozent und – so wörtlich – „kommt die perfekte Süße dieser Tafel allein von der natürlichen Süße des Kakaosafts“.

Bei Saft aus dem Fruchtfleisch der Kakaopflanze („Kakaosaft“) handelt es sich um ein neuartiges Lebensmittel, das mit der Durchführungsverordnung (EU) 2020/206 der Kommission vom 14. Februar 2020\* in der EU zugelassen worden ist. Der Zuckergehalt von Kakaosaft muss nach dieser Verordnung mehr als elf Prozent betragen. Eine Obergrenze besteht nicht, d. h. die Menge an Zucker in Kakaosaft ist variabel und das Produkt entfaltet je nach Zuckeranteil einen mehr oder minder starken Süßgeschmack. Die Durchführungsverordnung enthält keine Vorgaben, die die Verwendung von Kakaosaft auf bestimmte Lebensmittel beschränken würde.

Die Anforderungen an die Herstellung und Zusammensetzung von Schokolade sind auf EU-Ebene durch die Richtlinie 2000/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juni 2000 über Kakao- und Schokoladenerzeugnisse für die menschliche Ernährung geregelt. Diese Richtlinie ist durch die Kakaoverordnung eins zu eins in deutsches Recht umgesetzt worden. Nach diesen Vorschriften müssen Erzeugnisse, die unter der Bezeichnung „Schokolade“ in den Verkehr gebracht werden, sowohl Kakaoerzeugnisse als auch Zuckerarten enthalten. Als Zuckerarten dürfen die in der Zuckerartenverordnung aufgeführten Erzeugnisse verwendet werden, es sind aber auch andere Zuckerarten erlaubt. Ein Mindestgehalt an Zuckerarten ist nicht festgelegt.

\* Durchführungsverordnung (EU) 2020/206 der Kommission vom 14. Februar 2020 zur Genehmigung des Inverkehrbringens von Fruchtfleisch, Saft und konzentriertem Saft aus dem Fruchtfleisch von *Theobroma cacao* L. als traditionelle Lebensmittel aus einem Drittland gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470

Die Bundesregierung ist daher der Ansicht, dass ein Produkt aus Kakaoerzeugnissen und Kakaosaft, der wie oben ausgeführt mindestens elf Prozent Zucker enthält, unter der Bezeichnung „Schokolade“ vermarktet werden darf. Der Vollzug und damit die Interpretation der lebensmittelrechtlichen Vorschriften ist jedoch Aufgabe der zuständigen Behörden der Länder.

3. Plant die Bundesregierung, die Kakaoverordnung (KakaoV 2003) hinsichtlich der derzeitigen Vorgaben für bestimmte Zutaten und der allgemeinen Kennzeichnung zu ändern, um so der unternehmerischen Freiheit hinsichtlich Wachstum und Beschäftigung, aber auch der Produktinnovation nachzukommen (siehe Vorbemerkung der Fragesteller), und wenn ja, liegen diesbezüglich bereits erste Verordnungsentwürfe vor, wie sehen die Änderungen in der KakaoV 2003 im Detail aus, und wann ist mit einer Neufassung zu rechnen?
4. Plant die Bundesregierung die Zuckerartenverordnung (ZuckArtV 2003) hinsichtlich der bestehenden Vorgaben in absehbarer Zeit zu ändern, und wenn ja, liegen bereits erste Entwürfe für eine Änderung der ZuckArtV 2003 vor, wie sieht eine mögliche Neufassung im Detail aus, und wann ist mit einer Veröffentlichung zu rechnen?
5. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, ob derzeit Änderungen anderer Verordnungen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft geplant sind, und wenn ja, welche Verordnungen sind hier zu nennen, liegen hierfür bereits Verordnungsentwürfe vor, wie sehen die Änderungen im Detail aus, und wann ist mit deren Veröffentlichung zu rechnen?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 3 bis 5 gemeinsam beantwortet.

Die EU-Kommission prüft derzeit eine Überarbeitung der EU-Vermarktungsnormen, einschließlich der sogenannten Frühstück-Richtlinien, zu denen auch die Richtlinie 2000/36/EG über Kakao- und Schokoladerzeugnisse und die Richtlinie 2001/111/EG des Rates vom 20. Dezember 2001 über bestimmte Zuckerarten für die menschliche Ernährung zählen. Diese Richtlinien wurden mit der Kakaoverordnung und der Zuckerartenverordnung eins zu eins in deutsches Recht umgesetzt.

Eine Evaluierung der Vermarktungsnormen durch die EU-Kommission im Oktober 2020 hat keinen substanziellen Änderungsbedarf an den Frühstück-Richtlinien ergeben. Auch in ihren Ausführungen zum sogenannten Inception Impact Assessment vom 19. Januar 2021 geht die EU-Kommission insgesamt davon aus, dass Änderungen an den Frühstück-Richtlinien von nur begrenzter Reichweite zu erwarten sind. Der weitere Zeitplan der EU-Kommission zur Überarbeitung der Vermarktungsnormen sieht unter anderem eine öffentliche Anhörung bis Ende des ersten Halbjahres 2021 vor.

Die Bundesregierung wird die öffentliche Anhörung zur Überprüfung der Vermarktungsnormen eng verfolgen und in den weiteren Verfahrensschritten etwaigen Änderungsbedarf an den Frühstück-Richtlinien und damit den nationalen Produktverordnungen, mit denen die EU-Vorgaben umgesetzt werden, prüfen.

